

Sventana-Schule
Jahnweg 6
24619 Bornhöved
Tel.: +49 (43 23) 74 24
Fax.: +49 (43 23) 77 69
schule-bornhoeved@t-online.de



Bornhöved, 25.01.16

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs

Teilnahme am ESA im 9. Jahrgang

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

im 9. Jahrgang kann am Ende des Schuljahres durch zentrale Prüfungen der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) erworben werden. Auf Grundlage der Landesverordnung für Gemeinschaftsschulen möchten wir Sie auf einige wichtige Aspekte bezüglich des Abschlusses hinweisen.

Im 9. Jahrgang der Gemeinschaftsschule ist Folgendes zu beachten:

- Noten von Fächern, die nur im ersten Halbjahr unterrichtet werden, sind bereits Endnoten und für die Erteilung des Hauptschulabschlusses zu berücksichtigen. (Gefahr: Note 5!)
- Im ersten Halbjahr wird eine Projektarbeit mit einer Präsentation durchgeführt, die bereits Teil der Abschlussprüfung ist. Die Note zählt wie ein Unterrichtsfach.
- Am Schuljahresende nehmen einige Schüler/innen an der Prüfung zum ESA teil.
- *Schüler/innen, die den 9. Jahrgang wiederholen und deren Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund der Noten gefährdet erscheint, werden durch Beschluss der Klassenkonferenz zum Halbjahr zur Teilnahme am ESA verpflichtet. (GemSVO § 7 (5)).*
- Versetzung in den 10. Jahrgang der Gemeinschaftsschule:
Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen mindestens (auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Abschlusses) in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein „ungenügend“ aufweisen. (GemSVO §6 (3))

Informationen bei Teilnahme am ESA:

- Die Schüler/innen werden für die Prüfung im Unterricht vorbereitet.
- Nach Bestehen des Hauptschulabschlusses steigt ein Schüler in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn:
 - 1) die Leistungen im ESA-Zeugnis mindestens (auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Abschlusses) in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein „ungenügend“ aufweisen. (GemSVO §6 (3)) (Hierfür müssen die Noten im Abschlusszeugnis plus 1 gerechnet werden.)
 - 2) die Noten im **Jahresendzeugnis des 9. Jahrganges** in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ und kein „ungenügend“ aufweisen.

Für eine Versetzung muss eine dieser beiden Möglichkeiten erfüllt sein.
Sollte das nicht der Fall sein, müssen die Schüler mit bestandenem ESA die Schule verlassen.

- Die Vornoten für den Hauptschulabschluss werden ca. 5 Wochen vor Schuljahresende erteilt. Dabei werden die Vornoten (Leistungsbewertung der 9. Jahrgangsstufe) mit Hilfe der Übertragungsskala auf ESA-Niveau umgerechnet (in der Regel eine Note verbessert).
- Das Abgehen mit dem Hauptschulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 ist generell möglich bzw. unter o.g. Kriterien notwendig.
- **Dann ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig um einen Ausbildungsplatz für Ihre Tochter/ Ihren Sohn bemühen.**

Sollten Sie Fragen haben, so setzen Sie sich bitte mit den Klassenlehrern oder mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Becker
-Schulleiterin-

Bitte ausfüllen und an die Schule zurück!

Information zur Teilnahme am ESA im 9. Jahrgang

Name der Schülerin / des Schülers:

Klasse:

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme über die Informationen zur Teilnahme am Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA).

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r